

Dr. Harbarth, Dr. König, was halten Sie von einer fallbezogenen gemeinsamen Talkshow im „Öffentlich-Rechtlichen“? Bin bereit! Sie auch?

4. Juni 25:

Sehr geehrter Herr BVerfG-Präsident Dr. Harbarth, sehr geehrte Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König,

auch wenn wir keine nur schönwetter-Protestierenden sind, wovon Sie sich schon haben überzeugen können, werden wir heute wetterbedingt unseren Protest aussetzen.

Und so laden wir Sie, wieder ab morgen, erneut zu einem Besuch in unserem Protest-Camp vor dem BVerfG herzlich ein. Sprechen Sie uns bitte einfach an. Anderenfalls könnte womöglich Ihr Personenschutz nervös werden, wenn ich Sie von mir aus persönlich anspreche.

Herr Dr. Harbarth, stellen Sie sich bitte einmal kurz vor, das SEK/die Polizei würde 2-mal wöchentlich Ihr Haus unter – objektiver – Verletzung von Art 13 GG stürmen. Sie wenden sich diesbezüglich an die zuständigen Stellen, verbunden mit der Aufforderung nicht weiter Ihr Haus unter objektiver Verletzung Ihres Grundrechtes zu stürmen. Doch anders als von Ihnen erwartet und intendiert, ignorieren die zuständigen Stellen Ihren berechtigt erhobenen Einwand des fortgesetzt begangenen Verstoßes gegen Ihr Grundrecht – begründungslos – und stürmen einfach weiter 2-mal wöchentlich Ihr Haus.

Herr Dr. Harbarth, im übertragenen Sinne befinden meine Mandantin und ich uns seit 5 Jahren EXAKT in dieser Situation.

Würden Sie, sehr geehrter Herr Dr. Harbarth, dann nicht gleichfalls von den zuständigen Stellen wenigstens eine BEGRÜNDUNG erwarten, weshalb diese sich fortgesetzt über Ihr bestehendes und falleinschlägiges Grundrecht hinwegsetzen?

In dem unserem Protest zugrundeliegenden Fall, habe ich, Rechtsanwalt Appelt, im Auftrag meiner Mandantin, das falleinschlägige Grundrecht (auf informationelle Selbstbestimmung) stellvertretend für meine Mandantin aktiv ausgeübt und geltend gemacht.

An dessen Ausübung und Geltendmachung bestehen somit keinerlei Zweifel, zumal an die Ausübung eines Grundrechtes keine hohen Anforderungen gestellt werden können, und Grundrechten ja auch keine Holschuld innewohnt.

Dies haben wir dem LG Wiesbaden auch wiederholt schriftsätzlich, mündlich, sowie beweisbelegt vorgetragen. Doch da das LG Wiesbaden bereits mit der klagenden Prozessgegenseite die mittäterschaftliche Begehung eines PROZESSBETRUGES vereinbart hatte, was sich aus den verwandtschaftlichen Verhältnisses der Klägerpartei zum erkennenden Gericht erschließt, bediente sich das LG Wiesbaden einer durchgehenden Verletzung von Art. 103 I GG (Anspruch auf rechtliches Gehör), und ignorierte einfach ALLEN diesbezüglich von uns gemachten Vortrag, unter Einschluss aller Beweise und Beweisangebote und „urteilte“, ohne auf das falleinschlägige und aktiv ausgeübte Grundrecht meiner Mandantin auch nur mit einem

einziges Wort einzugehen. Und dies im e.V.-Verfahren und im Hauptsacheverfahren insgesamt 3 Mal.

Begründung des LG Wiesbaden: KEINE! Aber im fallbezogenen Begehen von Straftaten, da war das LG Wiesbaden, ja die fallbezogenen GESAMTE Zivil- und Strafjustiz eines ganzen BUNDESLANDES (= Hessen), ganz groß.

Da ich, wegen des US-amerikanischen Bezuges des Falles, auf die Verjährung des Anspruches meiner Mandantin acht zu geben hatte, erhob ich gegen die Richter* des LG Wiesbaden Strafanzeige wegen beweisüberführten Prozessbetruges, strafbarer Begünstigung, Rechtsbeugung, Nötigung und einfachen Betruges (da ich für das vom LG vorsätzlich gefällte Korruptionsurteil auch noch die Gerichtskosten zu zahlen hatte).

Ebenso ignorierten alle weiteren, fallbezogen über den Fall zu entscheiden habenden Staatsanwälte* und Richter* fortgesetzt das bestehende Grundrecht meiner Mandantin, wie auch die – unwiderlegbar bewiesen – und strafrechtlich angezeigten Straftaten ihrer Amtskollegen*. Die Justiz beging also jeweils und vorsätzlich: eine Strafvereitelung im Amt, §§ 258a, 258 StGB, eine Begünstigung, § 257 StGB, sowie eine Rechtsbeugung, § 339 StGB; jeweils strafbar zugunsten ihrer Amtskollegen*.

Und dies in gut 70 fallbezogen getroffenen Entscheidungen der Justiz! Getroffen von gut 30 fallbezogen involviert gewesen seienden Richtern* und Staatsanwälten*. Zu Ihrer Erleichterung verweise ich Sie auf die „TäterListe“ (*Stand 2023, da ist also noch mancher Sünder* gar nicht aufgeführt*), abrufbar im Internet unter <https://www.KeinDemokratieAbbau.de> .

„Natürlich“ erhielten wir auch von diesen Stellen KEIN EINZIGES MAL eine BEGRÜNDUNG für dieses strafbare Ignorieren der Straftaten und Grundrechtsverletzungen ihrer angezeigten Amtskollegen. Stattdessen stellt sich der Rechtsstaat und seine Vertreter einfach seit Jahren auf „tot“. Machte also einfach alle rechtsstaatlichen Wege dicht, *hoffend, dass der „Irre“, also ich, schon irgendwann mal aufgeben wird*. Doch nicht aus Souveränität heraus, sondern einzig aus folgendem Grunde:

Sie, die Justiz, können KEINE BEGRÜNDUNG für Ihre gefällten Urteile und Entscheidungen liefern.

Grund: Weil das beweisüberführt im höchsten Maße kriminell, sowie grund- und menschenrechtsverletzend ist, was Sie hier mit uns seit 5 Jahren anstellen, besser unter Einsatz des gesamten deutschen Justizapparates an uns verbrechen.

Und auch als wir diese schweren Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen beweisbelegt im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde Ihnen, dem BVerfG vorgelegt haben, das gleiche Spiel: Sie verstoßen, weiter VORSÄTZLICH in schwerster Begehungsform uns fortgesetzt vorsätzlich verletzend – als BVerfG – erneut und höchst-selbst gegen unsere unwiderlegbar bestehenden und falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte! „Natürlich“ erneut, OHNE JEDE BEGRÜNDUNG.

Und dies in Sachen Verfassungsbeschwerde ganze 10 Mal!

Ihre Begründung: Erneut KEINE EINZIGE!

Ihr Grund für diese fallbezogene Aushöhlung des Rechtsstaates: Um die über 30 hessischen Richter* und Staatsanwälte* vorsätzlich grundgesetzwidrig vor einer strafrechtlichen Verfolgung für ihre fallbezogen vorsätzlich begangenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen zu bewahren.

Und Sie, Herr Dr. Harbarth, meinen noch immer, wir hätten auf eine BEGRÜNDUNG für die von der Justiz und dem BVerfG fortgesetzt vorsätzlichen Verletzungen unserer Grund- und Menschenrechte keinen Anspruch?

Herr Dr. Harbarth, ist es denn nicht ein essentieller Bestandteil des Rechtsstaates:

1. Dass sich die Justiz, inkl. das BVerfG, an Recht und Gesetz zwingend zu halten hat, vgl. Art. 1 III GG? UND
2. dass jeder Bürger das Recht auf eine BEGRÜNDUNG hat, wieso der Staat meint fortgesetzt in bestehende und falleinschlägige Grund- und Menschenrechte – verletzend – eingreifen zu dürfen? Klingelt da bei Ihnen nichts? Nein? Dann will ich Ihnen helfen: Das nennt sich TRANSPARENZGEBOT des (Rechts-)Staates. Sie sind also als Justiz, in Vertretung des Staates, zu einer BEGRÜNDUNG für ihre fortgesetzt gegen uns begangenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen VERPFLICHTET. Immerhin tritt hier ja der Staat uns gegenüber seit 5 Jahren als vorsätzlicher Dauerverletzer auf!

Doch was machen Sie, das BVerfG, stattdessen?

1. Sie schweigen sich weiter rechtsstaatswidrig hinsichtlich einer jeden BEGRÜNDUNG jahrelang aus.
2. Sie verstoßen in fallbezogen 10 gesondert erhobenen Verfassungsbeschwerden:
 - a. vorsätzlich gegen das – unwiderlegbar – ausgeübte Grundrecht meiner Mandantin, wozu Sie, das BVerfG,
 - i. sogar vorsätzlich gegen Ihr eigenes und falleinschlägiges GRUNDSATZURTEIL¹ verstoßen, und
 - ii. Sie, das BVerfG, verstoßen gegen Ihren eigenen gleichfalls falleinschlägigen BVerfG-Beschluss aus 2022, wonach die Justiz nicht einmal den Anschein erwecken darf, dass die (straf-)rechtliche Verfolgung von Amtspersonen an höhere Voraussetzungen geknüpft werden, als die Verfolgung von uns „gemeinen Bürgern“. UND
 - b. sie, in diesem Fall, Frau Dr. König persönlich, begeht parallel dazu gleichfalls vorsätzlich zugunsten der sich fallbezogen zuvor bereits strafbar gemacht habenden Richter* und Staatsanwälte*, also in über 30 Fällen: 1. Strafvereitelungen im Amt, §§ 258a, 258 StGB und 2. Begünstigungen im Amt, § 257 StGB, und AMNESTIERT faktisch einfach, ohne jede gesetzliche Ermächtigung dazu, die sich – unwiderlegbar bewiesen – strafbar gemacht habenden 30 Richter* und Staatsanwälte*, gegen welche strafrechtlich zu ermitteln sich die Justiz seit fünf Jahren vorsätzlich weigert. UND

¹ Vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, i.V.m. Art. 2 I GG, Art. 1 I GG.

- c. Frau Dr. König begünstigt sich mit Ihrer eigenen und vorsätzlich grundrechtsverletzenden KORRUPTIONSENTSCHEIDUNG hinsichtlich des von mir gegen Frau Dr. König erhobene Strafverfahrens höchst-selbst; und dies unmittelbar!, vgl. die gegen Frau Dr König erhobene Strafanzeige.
 - d. Frau Dr. König, die Vizepräsidentin des BVerfG, ist also eine mehrfach beweisüberführte Straftäterin, sowie mehrfach beweisüberführte Verletzerin unserer bürgerseitigen Grund- und Menschenrechte.
 - e. Und Sie, sehr geehrter Herr Dr. Harbarth, decken fortgesetzt Ihre Amtskollegen*, wissend, dass jedes von mir hier geäußerte Wort der Wahrheit entspricht, und lückenlos bewiesen ist.
3. Herr Dr. Harbarth, Sie installieren hier, analog zur „Zwei-Klassen-Medizin“

eine „Zwei-Klassen-JUSTIZ“,

in welcher die Staatsanwälte* und Richter* unverrückbar in der 1. Klasse angesiedelt sind, und wir Bürger* auf die billigen Plätze in der 2. Klasse verwiesen werden.

Wie komme ich zu dieser Feststellung? Ganz einfach; denn Sie, die Justiz, inkl. das BVerfG, ordnen das bloße und zudem rechtsstaatswidrige „Interesse“ von sich vorsätzlich im Amt strafbar gemacht habenden Richtern* und Staatsanwälten* strafrechtlich NICHT verfolgt zu werden, „urteilend“ ÜBER die Grund- und Menschenrechte von uns Bürgern*.

Herr Dr. Harbarth, wenn Sie nicht selbst erkennen, dass dies strafbar, grundgesetzwidrig, sowie grund- und menschenrechtsverletzend, und rechtsstaatsgefährdend ist, sowie das verfasste Menschenbild des Grundgesetzes zutiefst verletzt, dann sind Sie als Präsident des BVerfG schlicht fehl am Platz. Und wenn ich dann auch noch an die Stichworte „Offizialdelikte“, diesbezügliche Kenntniserlangung im Amt und „Legalitätsprinzip“ denke, dann, ja dann Herr Dr. Harbarth, könnte man ja schon fast auf die Überlegung kommen, ob Sie Herr Dr. Harbarth, doch tatsächlich eine vorsätzliche Begünstigung, § 257 StGB, zugunsten Ihrer Vizepräsidentin, Frau Dr. König, begehen?

In Ihre Präsidentschaft fällt der Sündenfall, dass wir Bürger* anlassbezogen das erste Mal gezwungen sind, in Deutschland gegen ein **NATIONALSOZIALISTISCH urteilendes BUNDESVERFASSUNGSGERICHT** protestieren zu müssen. Dieser Makel wird mit Ihrer Präsidentschaft, Herr Dr. Harbarth, immer verbunden bleiben. Und das sollte Ihnen zu denken geben, was ich rein sachlich anmerke.

Meinen Sie, sehr geehrter Herr Dr. Harbarth, dass es unter diesen, Ihnen aufgezeigten Umständen wirklich rechtsstaatsförderlich ist, sich hinsichtlich der von uns erbetenen BEGRÜNDUNG weiter wie ein unmündiges Kind auszuschweigen? Ich achte und respektiere unseren Rechtsstaat und das BVerfG sehr. Doch wenn die Justiz, unter Einschluss des BVerfG, seine bloße Gerichtssaal-Macht beginnt allein dafür auszunutzen, um in Deutschland faktisch eine „Zwei-Klassen-Justiz“ zu etablieren, in welcher die Mitglieder der 1. Justiz-Klasse jederzeit die GRUND- und MENSCHENRECHTE von uns Bürgern* auf den billigen Plätzen justizwillkürlich und

sanktionslos verletzen dürfen, dann können Sie nicht erwarten, dass wir Bürger* dies wortlos einfach schlucken.

Ebenso, wenn z.B. die BVerfG-Vizepräsidentin Frau Dr. König, persönlich, vorsätzlich und wiederholt unsere falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte mit Füßen tritt, wie geschehen. Was lässt Sie bitte vermuten, dass wir Bürger:Innen eine Vizepräsidentin beim BVerfG haben wollen, welche derart schwere Schuld, zur kriminellen Deckung ihrer Amtskollegen*, und zulasten von uns Bürger:Innen auf sich geladen hat? Das ist für mich damit vergleichbar, als wenn ein der Bank bekannter Bankräuber zum Kassierer, oder gar Prokurist der Bank gemacht werden würde.

Herr Dr. Harbarth, nochmal; ich achte Rechtsstaat und das BVerfG sehr!, wenn es seinen Job grundgesetzkonform erfüllt. Doch das BVerfG wird zum „Gegner“ von uns Bürgern*, wenn das BVerfG sich gegenüber uns, der wir ja gleichfalls Bürger* dieses Landes sind, verhält, wie Ihnen erneut obenstehend ausgeführt.

Meinen Sie nicht gleichfalls, dass dies eine sehr besorgniserregende Entwicklung ist, welche wir für Schutz und Wahrung von Rechtsstaat und Demokratie schnell und wirkungsvoll korrigieren sollten? Ja müssen!

Ein erster Schritt dazu könnte doch sein, dass Sie mit uns einfach mal reden und uns Ihre Sicht der Dinge (*abseits von Recht und Gesetz, sowie GG, denn diese wenden Sie ja fallbezogen, trotz Falleinschlägigkeit, fortgesetzt einfach nicht an,*) wenigstens erläutern.

Doch sich stattdessen fortgesetzt – BEGRÜNDUNGSLOS – auszuschweigen, wirkt wenig souverän, und ist dem hohen Hause des BVerfG nicht würdig; und zudem grundgesetzwidrig, was Sie als Präsident des BVerfG ja auch wissen.

Wir, Herr Dr. Harbarth und Frau Dr. König, opfern für diesen 5-wöchigen Protest vor dem BVerfG unseren gesamten Jahresurlaub. Meinen Sie nicht, dass Sie – angesichts dieses Fallhintergrundes – den Anstand besitzen sollten, uns wenigstens jetzt, wo wir direkt vor Ihrer Türe stehen, eine BEGRÜNDUNG für dieses an uns vorsätzlich vollzogene Gemetzel der Justiz an Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen zu nennen und auszuführen?

Verfügen Sie, und Frau Dr. König, über diesen Anstand?

Verfügt Frau Dr. König über den Anstand und über den Mut, für die beweisüberführte Begehung Ihrer Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen sich wenigstens ein einziges Mal gegenüber uns, also gegenüber den von ihr vorsätzlich verletzt worden seienden Bürgern* BEGRÜNDEND zu erklären?

Ihr zukünftiges Kommen, bzw. Wegbleiben, wird uns die Antwort auf diese Frage liefern.

Überraschen Sie uns doch einfach!

Denn Sie und Frau Dr. König sind jederzeit herzlich eingeladen!

ALTERNATIVE: Wir, also Sie, sehr geehrter Herr Dr. Harbarth und/oder Sie, sehr geehrte Frau Dr. König, und ich, der Bürger aus der 2. Justiz-Klasse, stellen uns in einer Talkshow; live, ohne Netz und ohne doppelten Boden. Gerne können wir die weiteren Koryphäen des deutschen Staats- und Verfassungsrechts unserer Runde hinzufügen. Dann können Sie einem Millionenpublikum in Ihren Worten erklären, wie Sie Ihre fallbezogen wiederholt vorsätzlich begangene Verletzung unserer Grund- und Menschenrechte BEGRÜNDEN? Wieso Sie dafür sogar fortgesetzt gegen Ihr falleinschlägig eigenes GRUNDSATZURTEIL verstoßen? Sowie gegen Ihren eigenen falleinschlägigen BVerfG-Beschluss aus 2022, vgl. oben? Und wieso Sie die grundgesetzwidrigen Interessen von Richtern* und StAen* strafrechtlich NICHT verfolgt zu werden, „urteilend“ ÜBER die Grund- und Menschenrechte von uns „gemeinen Bürgern**“ der 2. Justiz-Klasse stellen? Und was Sie annehmen lässt, dass wir Bürger*, also die aus der „Holzklasse“, eine Vizepräsidentin des BVerfG hinzunehmen gewillt sind, welche – fallbezogen – eine beweisüberführte Straftäterin ist, sowie eine BVerfG-Richterin, welche – fallbezogen – persönlich, vorsätzlich und wiederholt unsere falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte, mit vorsätzlicher Verletzungsabsicht, mit Füßen getreten hat und weiter tritt? Ich bin davon überzeugt, dass uns da sicher noch ein paar weitere und gefällige Plauderthemen einfallen werden.

Ich kann Ihnen versichern, über „0“ Kameraerfahrung zu verfügen; also ein weiterer dicker Pluspunkt für Sie. Sie, zu zweit und aus der 1. Justiz-Klasse stammend; und ich alleine und zudem nur der 2. Justiz-Klasse angehörig; also unterprivilegiert. Das sind doch gleich nochmals 2 dicke Pluspunkte für Sie.

Zudem; seien Sie doch ehrlich zu sich selbst. Ich nerve Sie seit Jahren. Da könnten Sie doch unseren gemeinsamen Talkshow-Auftritt ideal dazu nutzen, mich, der Sie seit Jahren fallbezogen genervt hat und weiter nervt, mal so richtig in den Senkel zu stellen; und das Ganze vor einem Millionenpublikum.

Ich gestehe offen, dass ich dieser Situation und Herausforderung mit dem **ALLER** größtem Respekt entgegentrete. Denn dies gehört dann eben zum Erfüllen meiner grundgesetzlichen Pflicht als Bürger* unseres Landes dazu: Wehret den Anfängen! Einer Pflicht, welcher ich mich mein Leben lang verpflichtet fühlte und fühle; wie jeder nicht geschichtsvergessene Bürger* unseres Landes sicherlich auch.

Und „geschichtsvergessen“ ist es, wenn die Justiz kodifiziert falleinschlägiges Grund- und Menschenrecht vorsätzlich verletzt und missachtet, sowie unter vorsätzlicher Verletzung von Art. 1 III GG durch *jederzeit* mögliche JUSTIZWILLKÜR ersetzt. Und dies zudem – laut BVerfG – von vornherein sanktionslos für den sich amtsausführend vorsätzlich strafbar machenden Richter* und StAe*.

Und bitte bedenken Sie bei Ihrer Antwort, dass das vorliegende Schreiben u.U. auch von Dritten gelesen werden könnte, welche sich wundern könnten, sollten Sie – *ohne auf die eine oder andere Weise eine erschöpfende und beweisbelegte BEGRÜNDUNG für das oben Genannte geliefert zu haben* – sich unerwartet zieren.

Ich bin – notgedrungen – stets bereit. Sie auch?

Bitte geben Sie mir zeitnah Bescheid. Danke!

Mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit sehr bedankend,
mit vorzüglicher Hochachtung

A.B. Appelt

Achtung@RechtsstaatInGefahr.org

<https://www.KeinDemokratieAbbau.de>

Bachgasse 14, 67245 Lambsheim

Tel. 0170/3288882

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A.B. Appelt', with a large, sweeping flourish extending from the end of the name.

PS: Sehr geehrte Frau Dr. König, bereits ganz zu Anfang gab ich Ihnen mahmend zu bedenken, dass die meisten öffentlichen Personen nicht über den eigentlichen Skandal stolpern, sondern über ihre anschließend diesbezüglich gezeigte Uneinsichtigkeit.

PS: Sehr geehrter Herr Dr. Harbarth, wie lange wollen Sie diese Ansehens-Demontage des BVerfG noch vorantreiben, welche allein Sie zu verantworten haben?

Bitte entschuldigen Sie mögliche Schreibfehler in meinen diesbezüglichen Schreiben an Sie. Wegen der Sonneneinblendung, wir sitzen ja vor und nicht im vollklimatisierten BVerfG, kann ich meinen Bildschirm meist kaum sehen und schreibe daher fast „blind“.